

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZA 5/74

B E S C H L U S S

in Sachen

des Kaufmanns Fritz K [REDACTED],
H[REDACTED]-O[REDACTED], Oel[REDACTED]ring [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], -

gegen

die Hausfrau Eva K [REDACTED], H[REDACTED],
L[REDACTED]straße 9, bei H[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girsich, Meise, Dr. Recken und Bliesener

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e

Durch Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 10. September 1974 ist die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 16. Februar 1973 zurückgewiesen worden. Das Berufungsurteil ist dem Kläger nicht vor dem 27. September 1974 zugestellt worden. Am 25. November 1974 hat er durch seinen erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist zu gewähren und ihm nach der Wiedereinsetzung das Armenrecht für die Revisionsinstanz zu bewilligen.

Nach § 236 Satz 1 ZPO richtet sich die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Es besteht also für den Wiedereinsetzungsantrag derselbe Anwaltszwang wie für die versäumte Prozeßhandlung (RG WarnRsp 31 Nr. 225). Das Gesuch des Antragstellers kann deshalb vernünftigerweise nur so verstanden werden, daß er das Armenrecht für die Durchführung der Revision einschließlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt haben möchte, die dann von dem ihm beigeordneten - beim Bundesgerichtshof zugelassenen - Rechtsanwalt zusammen mit der Einlegung der Revision (§ 236 Satz 2 Nr. 3 ZPO) beantragt werden soll.

7

- 3 -

Dem Kläger ist jedoch das Armenrecht für die Revisionsinstanz zu verweigern, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Die vom Berufungsgericht vorgenommene eingehende tatrichterliche Würdigung der erhobenen Beweise und der von den Parteien vorgelegten Unterlagen ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur beschränkt zugänglich. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Verfahrensfehler sind dem Berufungsgericht nicht unterlaufen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß es entscheidungserheblichen Prozeßstoff außer Betracht gelassen hätte. Der Kläger könnte deshalb auch im Revisionsrechtszug mit der Klage nicht durchdringen.

Vogt

Girisch

Beglaubigt:

Amtsinspektor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)